

Jugendschutz - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Jugendämter stellen sicher, dass Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfeangeboten (z. B. in der Jugendfreizeitaktivität) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Keine Unterlagen benötigt.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- § 14 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_14.html
- § 15 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/hp3/page/bsbeprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=k&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KJHGAGBEpP15&doc.part=S&doc.poskey=#focuspoint

Weiterführende Informationen

- Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Jugendschutz
<https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendschutz/>

Zuständige Behörden

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks, in dem das Kind/der Jugendliche mit einem sorgeberechtigten Elternteil lebt.